

INHALTSVERZEICHNIS

I EINLEITUNG

Vorwort *Peter Strobel*

Über den Mantel des Schweigens und die Notwendigkeit zu reden *Prof. Dr. Roland Rixecker*

Akte(n) rechtlicher Willkür: Die Überlieferung des Sondergerichts Saarbrücken im saarländischen Landesarchiv *Dr. Peter Wettmann-Jungblut*

Einführung: Die Zerstörung des Rechtsstaats durch NS-politische Rechtsmaßnahmen anhand von Aktenauszügen des Sondergerichts anschaulich machen *Dr. Şirin Özfirat*

Die Richter des Sondergerichts beim Landgericht Saarbrücken im Jahre 1943 *Michael Müller*

II DOKUMENTATION

ausgewählte Aktenauszüge aus Strafverfahren vor dem NS-Sondergericht bei dem Landgericht Saarbrücken

1936/1937: Die Machtergreifung über die Gedanken und die private Lebensführung

1938/1939: Festigung der NS-Ideologie durch Strafrecht und Kriegsvorbereitungen

Die Kriegsjahre 1940 bis 1942 (Band 1) und 1943 bis 1945 (Band 2): Kriegswirtschaftsverbrechen, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Feldpostdiebstähle, Plünderung und andere die Kriegsmoral steigernde Straftatbestände

III ANHANG

Empfehlung ausgewählter Materialien: die Entscheidungsgrundlagen

Register der Projektarbeitsgruppen

Abkürzungsverzeichnis

Wie haben Staatsanwälte und Richter am Sondergericht bei dem Landgericht in Saarbrücken das NS-Recht ausgelegt, Bürgerinnen und Bürger angeklagt und dann über diese Recht gesprochen in der NS-Zeit des Saarlandes, also nach der Volksabstimmung am 13. Januar 1935 bzw. der „Rückgliederung ins Deutsche Reich“ am 1. März 1935 bis zum Kriegsende im Jahr 1945?

Die Strafverfahren der ersten Jahre sind geprägt durch Äußerungsdelikte und das Abhören verbotener Sender, insbesondere von Verstößen nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen sowie nach der Rundfunkverordnung. Die Verfahren in den sechs Kriegsjahren 1939 bis 1945 haben daneben auch Verstöße gegen neue kriegsbezogene Delikte zum Inhalt wie den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung (Milchfälschung, Schwarzschlachten, Fälschung von Lebensmittelmarken u.a.), das Abhören feindlicher Sender oder das Plündern ausgebombter Häuser.

Der Dokumentationsband stellt für die damalige Lebensweise und Nöte der Menschen, für die Geschlechterrollen, für die Bürgerrechte und -pflichten, für die rasse- und erbbiologischen Vorstellungen, für die Staatsorganisationsvorstellungen in der NS-Ideologie sowie für die Rechtsmechanismen des NS-Staates aussagestarke Auszüge aus den Sondergerichtsverfahren zur Verfügung. Leserinnen und Leser erhalten die Gelegenheit, die jeweiligen Sachverhalte, Angeklagten, Staatsanwälte und Richter sowie die Verfahrensgänge, Vollzugshistorie und Ereignisse nach Kriegsende nachvollziehen zu können und die richterlichen Urteilsprüche und Begründungsauszüge im Original zu lesen. Auch, ob in den Akten ggf. eine Einflussnahme des Reichsjustizministeriums, des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht oder des Reichsgerichts auf das saarländische Sondergericht und die Staatsanwaltschaft erfolgte, wird transparent. Die Anzeigen, Vernehmungsprotokolle, ärztlichen Gutachten sowie die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen verdeutlichen, wie leicht und wie sehr die Justiz zum mehr oder minder engagierten Werkzeug menschenverachtender Ideologien werden kann und sich dazu auch machen ließ.

Band 1 1936–1942 | ISBN 978-3-946851-66-0 | 29,80 €

Band 2 1943–1945 | ISBN 978-3-946851-67-7 | 29,80 €

Şirin Özfirat, Peter Strobel (Hg.)

Unrecht durch Rechtsprechung

Die Entscheidungen des NS-Sondergerichts bei dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren 1936 bis 1945



Verlag Alma Mater

AM
V

Aktenzeichen des Sondergerichts: 1 SKMs 116/36

Straftat: Verstöße gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform (HeimtückeG) vom 20. Dezember 1934

Angeklagter

Paul Francois

Geburtsdatum: 02.05.1884
Geburtsort: unbekannt
Geschlecht: männlich
Nationalität: unbekannt
Religion: unbekannt
Beruf: Zimmermann
Vorstrafen: ja
Einschlägige Vorstrafen: nein

Strafhöhe	Strafart
4 Monate	Freiheitsstrafe

Sachverhalt

Am 12.09.1936 unterhält sich der Zimmermann Paul Francois mit Jakob Hör auf dem Nachhauseweg von seinem Garten über die von der Staatspolizeistelle vorgenommenen Verhaftungen in der Fennerstraße in Saarbrücken-Burbach. Auf dessen Frage, wie Francois sich zu den „Kommunistenverhaftungen“ in Burbach stelle, antwortet dieser: „Es ist eine Gemeinheit, Unverschämtheit, ehrsame Leute einzusperrn, die Lumpen, die Spitzbuben“.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs, als Hör davon spricht, dass die Kassen nach der Rückgliederung bei der Übernahme durch die jetzige Regierung leer gewesen seien, antwortet Paul Francois, die „Lumpen“ würden nichts verraten.

Das Sondergericht in Saarbrücken verurteilt den Zimmermann infolge dieser Äußerung am 07.01.1937 wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, die er im Gerichtsgefängnis Homburg verbüßt. Dort wird er am 04.09.1937 nach Burbach entlassen.

Bemerkungen des Lektorats

Die Verfahrensakte ist ein weiterer Beleg für die gerichtliche Sanktionierung – auch in privatem Rahmen getroffener – kommunistischer Äußerungen, die sich gegen den nationalsozialistischen Staat richten.

So bezeichnet schon das Protokoll der öffentlichen Hauptverhandlung den Angeklagten Zimmermann eingangs als „Dissidenten“.

Die Akte belegt auch, dass es im Saarland 1936 in der Arbeiterhochburg Burbach zu Verhaftungen kommunistischer Anhänger durch die Staatspolizeistelle kam.

Strafschärfend wird berücksichtigt, dass der Angeklagte bereits vorbestraft ist, darunter einmal im Jahr 1934 wegen Verteilens kommunistischer Flugblätter.

Wie oft in vergleichbaren Verfahren werden auch hier die nicht-öffentlichen Äußerungen in weiter Auslegung als geeignet angesehen, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, da der Angeklagte „[...] damit rechnen musste, dass sie in die Öffentlichkeit weitergeleitet würden, wie es auch geschehen ist“. Es reicht dem Sondergericht für eine Verurteilung aus, dass der nationalsozialistische Staat „[...] in unsachlicher Weise kritisiert und herabgesetzt wird“. So trägt auch die Justiz dazu bei, die Angst vor Strafe wegen NS-kritischer Äußerungen bis in private Freundeskreise und Familien hinein zu tragen.

Antrag der Staatsanwaltschaft: 4 Monate Gefängnisstrafe

Urteil

Urteilsformel:

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen den § 2 des Heimtücke-Gesetzes zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.“

Auszüge aus den Entscheidungsgründen:

„Die festgestellten Äusserungen des Angeklagten betreffen Anordnungen des Staates. Sie sind in einer gehässigen und ketzerischen Art und Weise gemacht worden, und geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Diese Äusserungen sind zwar nicht öffentlich gemacht, der Angeklagte mußte aber damit rechnen, dass sie in die Öffentlichkeit weitergeleitet würden, wie es auch geschehen ist. Ferner sind die Äusserungen böswillig gemacht worden, d. h. der Angeklagte hat sie in der Absicht getan, um den nationalsozialistischen Staat in unsachlicher Weise zu kritisieren und herabzusetzen. Der Angeklagte war demnach gemäß § 2 Abs. I und II des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat vom 20.12.1934 zu bestrafen.“

Strafzumessungserwägungen:

„Bei dem Strafmaß war strafschärfend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits vorbestraft ist, darunter einmal im Jahre 1934 wegen Verteilens kommunistischer Flugblätter, andererseits hat das Gericht nicht dafür gehalten, dass die Äußerungen propagandistisch wirken sollten. Es war daher auf eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten zu erkennen, auch um abschreckend zu wirken.“

Vollzugshistorie / Ereignisse nach Verurteilung

Vollzugshistorie:

Haftart	Einrichtung	Beginn	Ende
Gefängnis	Strafgefängnis Homburg	04.05.1937	04.09.1937